

Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen vom 18.03.2026

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund der Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Main-Spessart vom 07.11.1983 zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung, folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zur Regelung der Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub betreibt und unterhält die Gemeinde Urspringen auf dem Grundstück Flur-Nr. 2059, Gemarkung Urspringen, eine Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Deponieklasse: 0 (= DK 0-Deponie), im Sinne der Deponieverordnung § 2 Nr. 6 (Inertabfalldeponie) zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung der DK 0-Deponie richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Einzugsgebiet

Die Anlieferung von Bauschutt und Erdaushub muss nachweislich aus dem Gebiet der Gemeinde Urspringen kommen und dort angefallen sein. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so wird der Abfall zurückgewiesen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Urspringen.

§ 3 Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist am Samstag von 13:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dessen Beauftragten möglich.

§ 4 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

1) Auf der DK 0-Deponie dürfen folgende gering belastete mineralischen Abfälle, nach der Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV) abgelagert werden:

AVV-Schlüssel-Nr. Beschreibung

- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- 17 01 07 Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
- 17 05 04 Boden und Steine

Diese Abfälle sowie weitere mineralische Abfälle müssen die Zuordnungskriterien für DK 0-Deponien gemäß Deponieverordnung (DepV) einhalten. Humoser Oberboden darf unter Berücksichtigung des § 202 BauGB, für Rekultivierungszwecke angenommen werden. Abfälle können sowohl zur Beseitigung abgelagert sowie als Deponieersatzbaustoff zur Verwertung eingesetzt werden.

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Bei jeder Anlieferung ist eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls mittels Anlieferungserklärung nach den aktuell gültigen Mustern abzugeben. Für Bauherren und Großanlieferer wird für eine Anlieferungsmenge ab 500 Tonnen (entspricht ca. 350 m³) je Anfallstelle zwingend eine Beprobung mit Analyse des Materials gefordert. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch bei einer geringeren Anlieferungsmenge eine Beprobung gefordert werden.
- 3) Nichtzugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 4) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise, ggf. durch Schätzung ermittelt.
- 5) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.
- 6) Abfälle, die die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 erfüllen, können von jedermann abgeliefert werden.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung, den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, DepV) und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Deponiewärter der Gemeinde wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Deponiewärters Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Deponie) als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle anliefert, welche nicht im Gemeindegebiet angefallen sind (§ 2)
 2. nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 4)
 3. den Anweisungen des Deponiewärters nicht Folge leistet (§ 6 Abs. 1, 2)
 4. ohne Genehmigung außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 3 Abs. 1, 2)
 5. unbefugt die Deponie betritt (§ 6 Abs. 3)
 6. Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt (§ 6 Abs. 4)

(2) Ordnungswidrigkeiten können zur Anzeige gebracht werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 6 KrWG, bleiben unberührt.

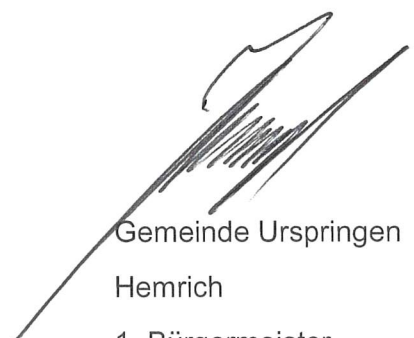
Werden andere als in § 4 aufgeführte Stoffe angeliefert oder eingelagert, kann die Gemeinde verlangen, dass diese Stoffe wieder entfernt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Beseitigung erfolgt zu Lasten des Abfallerzeuger/-besitzer bzw. Anlieferers.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 20.03.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde Urspringen vom 23.02.1989 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Urspringen, den 18.03.2026




Gemeinde Urspringen

Hemrich

1. Bürgermeister